



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22114 –**

### **Frage Nummer 61**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Entscheidung einzelner Kliniken ein Besuchsverbot auf der Entbindungsstation für den kompletten Geburtsvorgang auszusprechen unabhängig vom Coronaschutzstatus der Begleitperson?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Aufgrund der weiterhin sehr ernsten Coronalage ist ein sensibler Umgang mit Besuchen bzw. dem Zulassen von Begleitpersonen weiterhin angezeigt. Zum Schutz vulnerabler Personengruppen besteht für Besuchende im Krankenhausbereich daher – auch über den 02.04.2022 hinaus – unabhängig vom Geimpften- bzw. Genesenstatus, eine Testnachweis sowie eine FFP2-Maskenpflicht.

In Ausübung des Hausrechts obliegt es jedem Krankenhaus – wie bereits vor der Coronapandemie – aus Gründen des Infektionsschutzes Besuche an weitergehende Voraussetzungen zu knüpfen oder in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen ganz zu untersagen. Für die zu treffende Abwägungsentscheidung auf Basis einer klinikindividuellen Risikobewertung sind die konkreten Verhältnisse vor Ort von ganz entscheidender Bedeutung.

Die Handlungsempfehlungen (Rahmenkonzept) des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) für ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche in Krankenhäusern sehen vor, dass – aufgrund der damit verbundenen Härten für die Patientinnen und Patienten – vollständige Besuchsverbote eine Ausnahme bleiben und nur bei zwingender Notwendigkeit eingesetzt werden sollen. Besuchsverbote sind gesondert im Besuchskonzept zu begründen. Der Erlass eines generellen Besuchsverbots muss in jedem Einzelfall sorgsam abgewogen und soll nur verhängt werden, wenn mildere Maßnahmen für den gebotenen Schutz der Patientinnen und Patienten nicht ausreichen.

Das StMGP hat die Krankenhäuser mehrmals darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der Besuchsregeln im Rahmen des jeweiligen Hausrechts verhältnismäßig sein muss. Insbesondere auf Geburts- und Kinderstationen sind Besuche und Geburtsbegleitungen unter entsprechenden Schutzvorkehrungen weitestgehend zu ermöglichen.